

2. a) Kriegsteilnehmern wird entsprechend auch die Heeresdienstzeit angerechnet, soweit sie aus dem Dienst eines durch den Reichsarbeitgeberverband vertretenen Arbeitgebers unmittelbar in den Heeresdienst und aus dem Heeresdienst unmittelbar in den Dienst desselben Arbeitgebers getreten sind.

b) Wenn diese Arbeiter durch Krankheit oder aus einem Grunde, der nicht in ihrer Person lag, an der Wiederaufnahme der Beschäftigung im Dienste eines durch den Reichsarbeitgeberverband vertretenen Arbeitgebers verhindert waren und unmittelbar nach Behebung des Hindernisses wieder in den Dienst desselben Arbeitgebers getreten sind, findet die unter a) vorgesehene Bestimmung sinngemäße Anwendung.

c) Zivilinternierte sind den Kriegsteilnehmern gleichzustellen.

### § 17. Verhältnis zu anderweitigen Festsetzungen.

1. Bezirks-, Orts- und Betriebs-Gesamtvereinbarungen\*) sowie Einzelarbeitsverträge dürfen mit diesem Verträge nicht in Widerspruch stehen. Bestimmungen, die diesem Verträge zuwiderlaufen, sind rechtsunwirksam.

2. Die bei Inkrafttreten dieses Vertrages laufenden örtlichen (Bezirks-) Tarifverträge, Arbeitsordnungen und Ausführungsbestimmungen bleiben für die daran Beteiligten während ihrer Geltungsdauer weiter in Kraft. Sie müssen aber, soweit sie mit diesem Verträge in Widerspruch stehen, zum ersten vertragsmäßigen Termine gekündigt werden.

### § 18. Nebenarbeit.

Es ist verboten, irgendwelche Arbeiten gegen Entgelt nach beendeter Arbeitszeit und während des Urlaubs bei einem anderen Arbeitgeber oder auf Privatrechnung auszuführen. Etwasige Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses aus diesem Grunde ist nur nach erfolgloser Verwarnung zulässig.

### §§ 19 bis 25. Schiedsstellenordnung.

#### § 19. Errichtung und Zuständigkeit.

1. a) Zur Entscheidung oder Schlichtung von Streitigkeiten, deren Beilegung durch Verhandlungen nicht möglich ist, werden Schiedsstellen errichtet.

b) Streitsachen sollen unverzüglich, bei örtlichen Schiedsstellen binnen zwei Wochen zur Verhandlung kommen.

2. Die Schiedsstellen sind zuständig:

a) für Streitigkeiten, die den Bestand oder die Auslegung des Reichsmanteltarifvertrages oder eines für die Beteiligten dieses Vertrages geltenden Lohnarifvertrages oder einer sonstigen Bezirks-, Orts- oder Betriebsvereinbarung betreffen: Gesamtr e c h t s - streitigkeiten.

Zu den Gesamtrechtsstreitigkeiten gehören auch Streitigkeiten, die aus Einzelarbeitsverträgen entstehen, wenn sie den Bestand oder die

\*) Gesamtvereinbarungen sind Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen im Sinne des B.R.G.